

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2024/602](#) von Stefan Degen: «Bruttolöhne bei Prämienverbilligungen»

2024/602

vom 14. Januar 2025

#### 1. Text der Interpellation

Am 26. September 2024 reichte Stefan Degen die Interpellation 2024/602 «Bruttolöhne bei Prämienverbilligungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Basis für Prämienverbilligungen ist das steuerbare Einkommen des Vorjahres mit Zu- und Abrechnung gemäss Vorgaben. Ändert sich die Situation gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20%, so ist bei Bedarf ein Gesuch einzureichen.

Die Prämienverbilligung ist eine sozialpolitische Massnahme, welche das Abrutschen in die Armut verhindern soll. Gemäss aktuellen Medienberichten gibt es aber auch immer wieder Situationen, welche die breite Bevölkerung möglicherweise als stossend empfinden könnte. So schrieb die NZZ kürzlich, dass ein nicht unerheblicher Teil der Prämienverbilligungsbezüger sich verschiedene Zusatzversicherungen leisten. Unabhängig davon, fordere ich den Regierungsrat zu einer ersten Übersicht auf:

- Was sind die höchsten Bruttoeinkommen von Bezügerinnen und welches sind die relevantesten Abzüge, damit das Einkommen auf das maximale steuerbare Einkommen herunterkommt, welches für den Bezug der Prämienverbilligungen massgeblich ist?
- Wie unterscheidet sich das bei verschiedenen typischen Gruppen, z.B. Alleinstehende, kinderlose Paare (verheiratet oder nicht verheiratet) oder Alleinerziehende, Paare (verheiratet oder nicht verheiratet) mit ein bis mehrere Kinder?
- Wie viele Fälle sind das jeweils im Verhältnis zur Gesamtmenge der Bezüger?
- Wie beurteilt der Regierungsrat die Ergebnisse? Gibt es Fälle, die man möglicherweise als stossend empfinden kann?

#### 2. Einleitende Bemerkungen

##### **Aktuelles Modell der Prämienverbilligung im Kanton BL**

Die Prämienverbilligung ist im Kanton Basel-Landschaft im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, [SGS 362](#)), im Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil (Selbstbehalt) in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)) sowie in der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV, [SGS 362.12](#)) geregelt.

In § 9 Abs. 1 EG KVG ist die Herleitung des massgebenden Einkommens festgelegt und in § 8 Abs. 3 ist der Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene geregelt. Im Dekret, welches der Landrat beschliesst, werden die anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen sowie der Prozentanteil (Selbstbehalt) am massgebenden Jahreseinkommen geregelt.

Der Regierungsrat legt in der PVV die Höhe der Richtprämien fest, welche der maximal möglichen Prämienverbilligung für die betreffenden Alterskategorien entspricht,

Die Höhe der Prämienverbilligung wird im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich anhand der folgenden Formel berechnet (§ 8 Absatz 2 EG KVG; [SGS 362](#)):

$$\text{Prämienverbilligung} = \text{Richtprämie} - (\text{Prozentanteil} * \text{massgebendes Einkommen})$$

$$\text{solange massgebendes Einkommen} \leq \text{Einkommensobergrenze}$$

Der Betrag der Prämienverbilligung ist jedoch in keinem Fall höher als die tatsächliche Krankenkassenprämie des IPV-Beziehenden.

Bei Haushalten mit Kindern bzw. jungen Erwachsenen kommt zur oben aufgeführten Formel eine weitere Restriktion. Der Mindestanspruch der Kinder (bzw. der jungen Erwachsenen) darf nicht unterschritten werden.

Die Berechnung der Prämienverbilligung für Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) unterscheidet sich vom regulären System. Gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; [SR 831.30](#)) wird Personen mit EL ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie als Ausgabe vergütet, jedoch maximal die tatsächliche Prämie.

### **Einkommensobergrenze und massgebendes Einkommen**

Ob ein Haushalt Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wird anhand des massgebenden Einkommens beurteilt. Dieses wird im Kanton Basel-Landschaft wie folgt berechnet (§ 9 EG KVG; [SGS 362](#)):

Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung für natürliche Personen)  
 + Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften (Ziffern 405, 410, 440, 450 der Steuererklärung abzgl. Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten)  
 + 20 Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910 der Steuererklärung)  
 - geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatssteuer ein Abzug gewährt wird (Ziffern 570 und 575 der Steuererklärung)  
 - 5'000 Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird

---

Massgebendes Einkommen

---

Die Ziffer 399 umfasst die folgenden Einkünfte:

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (d.h. Nettolohn gem. Lohnausweis)
- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen
- Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien
- Weitere Einkünfte (z.B. Unterhaltsbeiträge)

Um den Nettolohn zu berechnen, welcher in der Steuererklärung in der Rubrik «Einkünfte aus un- selbständiger Erwerbstätigkeit» eingetragen werden, werden vom Bruttolohn die folgenden Ab- züge getätigt:

- Sozialversicherungsbeiträge: Abzüge für Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHV), Invali- denversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO)
- Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Beiträge für Unfallversicherung (UVG) und Krankentaggeldversicherung (KTG)
- Beiträge für die berufliche Vorsorge (BVG)
- Quellensteuer

Diese Abzüge sind stark normiert und für alle ungefähr gleich hoch. Somit sind bei der Berechnung des Nettolohnes keine grossen Unterschiede möglich.

Nur wenn das massgebende Einkommen unter der vom Landrat festgelegten anspruchsschlies- sendenden Einkommensobergrenze liegt, besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung. Die an- spruchsschliessenden Einkommensobergrenzen sind in § 1 des Dekrets über die Einkommens- obergrenzen festgelegt ([SGS 362.1](#)):

Haushaltstyp	Einkommensobergrenze (gemäss <a href="#">SGS 362.1</a> )
1 erwachsene Person ohne Kinder	31'000 Franken
1 erwachsene Person mit 1 Kind	52'000 Franken
1 erwachsene Person mit 2 Kindern	68'000 Franken
1 erwachsene Person mit mehr Kindern	Pro weiteres Kind je 11'000 Franken
2 erwachsene Personen ohne Kinder	51'000 Franken
2 erwachsene Personen mit 1 Kind	72'000 Franken
2 erwachsene Personen mit 2 Kindern	88'000 Franken
2 erwachsene Personen mit mehr Kindern	Pro weiteres Kind je 11'000 Franken

### 3. Beantwortung der Fragen

*Was sind die höchsten Bruttoeinkommen von Bezüglern und welches sind die relevantesten Ab- züge, damit das Einkommen auf das maximale steuerbare Einkommen herunterkommt, welches für den Bezug der Prämienverbilligungen massgeblich ist?*

Die Ausführungen im obigen Abschnitt verdeutlichen, dass vom Zwischentotal gem. Ziffer 399 nur noch wenige Korrekturen vorgenommen werden. Die Fokussierung auf nur wenige Abzüge/Zuschläge verhindert, dass Personen mit hohen Bruttoeinkommen dank hoher Ab- züge anspruchsberechtigt werden.

Aus der Datenbank für die Prämienverbilligungen 2024 wurde anhand konkreter Fallbei- spiele das Zwischentotal (Ziff. 399) gem. Steuererklärung abgeleitet:

Haushaltstyp	Einkommensgrenze (massgebliches Ein- kommen in CHF)	Höchste anspruchsbere- rechtigte Einkünfte ge- mäss Ziffer 399 (in CHF)	Differenz zw. Einkom- mensobergrenze und Zwischentotal (Ziff. 399) der Steuererklärung
1 erwachsene Person <u>ohne</u> Kinder	31'000	~97'000	~66'000
2 erwachsene Personen <u>ohne</u> Kinder	51'000	~87'000	~36'000

1 erwachsene Person <b>mit</b> 2 Kindern	68'000	~108'000	~40'000
2 erwachsene Personen <b>mit</b> 2 Kindern	88'000	~111'000	~23'000
2 erwachsene Personen <b>mit</b> 4 Kindern	110'000	~129'000	~19'000

Die eher hohen Differenzen bei den ersten drei Fällen sind ausschliesslich auf anfallende Unterhaltsbeiträge zurückzuführen. Leben die Eltern von Kindern getrennt und in der Folge auch nicht im selben Haushalt wie die anspruchsberechtigte Person, so gilt für diese Person die Einkommensgrenzen für einen Haushalt ohne diese Kinder. Teils haben diese Personen aber hohe Unterhaltsbeiträge zu leisten, welche dann vom massgebenden Einkommen abgezogen werden können. Diese betragen in den oben aufgeführten Fällen bis zu 85'000 Franken.

Die Differenzen bei den Fallbeispielen mit Kindern ist teilweise darauf zurückzuführen, dass pro Kind ein Kinderabzug von 5'000 Franken gewährt wird.

*Wie unterscheidet sich das bei verschiedenen typischen Gruppen, z.B. Alleinstehende, kinderlose Paare (verheiratet oder nicht verheiratet) oder Alleinerziehende, Paare (verheiratet oder nicht verheiratet) mit ein bis mehrere Kinder??*

Aus der Zusammenstellung oben kann abgeleitet, dass – abgesehen von den Kinder- resp. Unterhaltsabzügen – keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Haushaltstypen bestehen.

*Wie viele Fälle sind das jeweils im Verhältnis zur Gesamtmenge der Bezüger?*

Aus der Fragestellung wird nicht ganz klar, was hier mit «Fällen» gemeint ist. Aus obiger Tabelle wird deutlich, dass es keine störenden Einzelfälle gibt.

*Wie beurteilt der Regierungsrat die Ergebnisse? Gibt es Fälle, die man möglicherweise als stossend empfinden kann?*

Wie den Ausführungen oben zu entnehmen ist, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Definition der massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft zu keinen stossenden Ergebnissen führt.

Der Regierungsrat macht zudem darauf aufmerksam, dass mit Annahme des Gegenvorschlags zur Prämientlastungsinitiative der Betrag an auszubehaltender Prämienverbilligungen im Kanton Basel-Landschaft deutlich erhöht werden muss. Die zusätzliche Belastung, voraussichtlich ab 2028, ist im AFP 2025-2028 eingestellt. Der Regierungsrat wird für die Umsetzung des Gegenvorschlags ein überarbeitetes Prämienverbilligungsmodell erarbeiten und dem Landrat in der Folge eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, [SGS 362](#)) vorschlagen. Die Definition des massgebenden Einkommens wird innerhalb dieser Arbeiten auch geprüft werden.

Liestal, 14. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich